Preußische Gesetzsammlung

1926	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1926	Nr. 50

(Nr. 13183.) Verwaltungsgebührenordnung (VGO). Vom 30. Dezember 1926.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923 (Gesetzsamml. S. 455) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Für einzelne Amtshandlungen, die auf Veranlassung der Beteiligten von staatlichen Organen oder kraft staatlichen Auftrags von nichtstaatlichen Organen vorgenommen werden, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Verordnung und des anliegenden Tarifs erhoben. Die Erhebung von anderweitigen Gebühren oder Stempeln für derartige Amtshandlungen wird ausgeschlossen.

(2) Die Gebühren fließen in die Staatskasse, die für Auftragshandlungen erhobenen Gebühren in die Kasse derjenigen Stelle, deren Organ die Amtshandlung vorgenommen hat.

§ 2.

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen;
2. Amtshandlungen, die auf Veranlassung eines im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiters, eines Ruhegehaltsempfängers oder eines Hinterbliebenen dieser Personen vorgenommen werden und das bestehende oder frühere Dienstverhältnis betreffen;
3. Amtshandlungen, die eine Behörde in Ausübung einer öffentlichen Gewalt veranlaßt, es sei denn, daß die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser zur Last zu legen ist;
4. der mündliche Verkehr;
5. Angelegenheiten in Gnadensachen;
6. Angelegenheiten der Wohnungszwangsbewirtschaftung;
7. Amtshandlungen auf Grund des Gesetzes über beschränkte Auskunft aus dem Strafregister und die Tilgung von Strafvermerken vom 9. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 507). / 6. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 44).

§ 3.

Diejenigen Personen, Anstalten usw., die nach § 5 Abs. 1 bis 4 des Stempelsteuergesetzes von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind, sind unter den dort genannten Voraussetzungen auch von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit.

§ 4.

Die für die Gebührenfestsetzung zuständige Behörde ist befugt, die Gebühr im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit des Zahlungspflichtigen auf Antrag bis auf 0,50 Reichsmark herabzusetzen oder zu erlassen.

§ 5.

(1) Die nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnende Gebühr beträgt mindestens 0,50 Reichsmark und steigt in Abstufungen von je 0,10 Reichsmark, wobei überschießende Gebührenbeträge auf 0,10 Reichsmark nach oben abgerundet werden, und bei Gebührenbeträgen in Höhe von mehr als 10 Reichsmark in Abstufungen von je 0,50 Reichsmark, wobei überschießende Gebührenbeträge auf 0,50 Reichsmark nach oben abgerundet werden.

(2) Maßgebend ist der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung.

§ 6.

Fällig ist der zur Zeit der Vollendung der Amtshandlung geltende Gebührensatz.

§ 7.

(1) Die Gebühr soll grundsätzlich spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet und erforderlichenfalls durch Postnachnahme erhoben werden; sie kann schon vor der Vornahme der Amtshandlung erfordert werden.

(2) Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. Januar 1927.)

§ 8.

(1) Wird in einer gebührenpflichtigen Angelegenheit eine übergeordnete Behörde im Instanzenzuge angegangen, so ist auch deren Entscheidung gebührenpflichtig; die Gebühr erhöht sich für jede Instanz je um die Hälfte, mindestens jedoch je um 0,50 Reichsmark.

(2) Die Gebühr für die Entscheidung der übergeordneten Behörde ist nur zu erheben, wenn und soweit im endgültigen Ergebnis die erstinstanzliche Entscheidung aufrechterhalten wird, andernfalls ist nur die Gebühr für die an sich von der ersten Instanz endgültig vorzunehmende Amtshandlung zu erheben, auch wenn sie von der höheren Instanz selbst vorgenommen wird.

§ 9.

(1) Bei Ablehnung des Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung wird $^1/_{10}$ bis $^1/_2$ der Gebühr, bei Zurücknahme des Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, die noch nicht vollendet, mit deren Ausführung oder sachlicher Vorbereitung jedoch bereits begonnen worden ist, $^1/_{10}$ bis $^1/_4$ der Gebühr, mindestens jedoch 0,50 Reichsmark erhoben; es kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht.

(2) Für einen lediglich wegen Unzuständigkeit ablehnenden Bescheid ist eine Gebühr nicht zu erheben.

§ 10.

Sofern für den Ansatz einer Gebühr ein Spielraum gewährt wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung des Umfanges und der Schwierigkeit der Sache, ihrer Bedeutung für das bürgerliche Leben und der Leistungsfähigkeit des Zahlungspflichtigen festzusetzen. Bei Gegenständen von untergeordneter Bedeutung, bei denen die Sachbehandlung nur von geringem Umfang ist und keine Schwierigkeiten bietet, sind die Mindestgebühren in Ansatz zu bringen.

§ 11.

Gegen die Erhebung einer Gebühr findet die Beschwerde im Aufsichtswege statt, soweit nicht durch besondere Bestimmung eine andere Regelung getroffen ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung; jedoch ist in der Regel die Einziehung der Gebühr bis zur Entscheidung über die Beschwerde auszusetzen. Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei.

§ 12.

Werden bei der Vornahme einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 13.

Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige verpflichtet, der die Amtshandlung veranlaßt hat, bei Genehmigungen und dergleichen auch derjenige, zu dessen Gunsten die Amtshandlung vorgenommen, insbesondere die Genehmigung erteilt wird.

§ 14.

(1) Im Verwaltungsbeschlußverfahren gilt als Veranlasser der Unternehmer. Die durch unbegründete Einwendungen eines Widersprechenden erwachsenen Auslagen (§ 12) können dem Widersprechenden auferlegt werden. Es können Gebühren- und Auslagenvorschüsse erhoben werden.

(2) Die Gebühr des § 8 Abs. 1 wird nicht erhoben, wenn die Entscheidung der übergeordneten Behörde durch den Widerspruch eines anderen veranlaßt wird. Die Bestimmung des § 8 Abs. 2 findet jedoch entsprechende Anwendung. Im Falle unbegründeter Einwendungen kann dem Widersprechenden neben den Auslagen eine Gebühr von 3 bis 150 Reichsmark auferlegt werden.

(3) Ergeht nach der Entscheidung, die auf Grund der Verfahrensvorschriften von dem Vorsitzenden der Beschlußbehörde namens dieser getroffen wird, noch eine Entscheidung der Beschlußbehörde selbst, dann ist nur diese gebührenpflichtig.

(4) Schließt sich an das Beschlußverfahren ein Verwaltungsstreitverfahren an, so ist die Gebühr auf die des Verwaltungsstreitverfahrens anzurechnen, wenn in beiden Verfahren dieselbe Person Schuldner der Gebühr ist.

§ 15.

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1927 in Kraft. Die bisherigen auf Grund des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren erlassenen Gebührenordnungen mit Ausnahme der Verwaltungsgebührenordnung vom 15. November 1924 (Volkswohlf. S. 460) für die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden bei Ausführung des Grundstücksverkehrsgesetzes vom 10. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 25) werden aufgehoben.

Berlin, den 30. Dezember 1926.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff.

Übersicht zum Gebührentarif.

Gebührentarif.

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
1	**Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen.**	
	a) Abschriften für jede angefangene Seite	0,30
	mindestens jedoch	0,50
	b) Auszüge aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, für jede angefangene Seite	0,50
	Ist die Anfertigung des Auszuges mit besonderer Mühewaltung verbunden, kann die Gebühr für jede angefangene Seite erhöht werden bis auf	5,00
	c) Ausfertigungen von Schriftstücken, soweit nicht auf Grund dieser Gebührenordnung oder ihres Tarifs eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, und für zweite, dritte und weitere Ausfertigungen (Nebenausfertigungen) die Gebühr wie für Abschriften (T. Nr. 1a) und die Beglaubigungsgebühr (T. Nr. 14). Bestallungen sind gebührenfrei auszufertigen.	
	d) Die Gebühren für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften, Auszüge und Ausfertigungen werden in den Fällen der Gebührenfreiheit als Auslagen (§ 12 dieser Gebührenordnung) erhoben, ausgenommen im Falle des § 2 Ziffer 3.	
2	**Anlagen, gewerbliche.**	
	a) Genehmigung, auch wenn sie unter einer Bedingung, Auflage oder befristet erfolgt, von	
	1. gewerblichen Anlagen, Dampfkesseln und Triebwerken (§§ 16 ff., 24 Gew. O.; § 59 A. B. G.)	2/10 v. H. der Kosten der Anlage
	mindestens	10
	2. Veränderungen (§ 25 Gew. O.)	1/10 v. H. der Kosten der Veränderung
	mindestens	5
	3. Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 a. a. O.)	1/20 v. H. der Kosten
	mindestens	5
	b) Versagung der Genehmigung	1/10 bis 1/2 der Gebühren zu a
	mindestens im Falle von a 1	10
	» » » a 2 und 3	5
	c) Kostenverteilung. Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten (Ziffer 33 Abs. 2 Ausf. Anw. zur Gew. O.) .... Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.	3 bis 30
	d) Rekursbescheid.	
	1. Ganz oder teilweise ablehnender Bescheid auf den von dem Unternehmer eingelegten Rekurs und auf unbegründete Einwendungen Widersprechender	3 bis 150
	2. Versagung der Genehmigung auf Grund von Einwendungen Widersprechender an Stelle der entsprechenden Gebühr zu a die zu b.	
	3. Erteilung der Genehmigung auf Grund des Rekurses des Unternehmers an Stelle der entsprechenden Gebühr zu b die zu a.	
	e) Etwaige Prüfungsgebühren der staatlichen Prüfungsstelle für statische Berechnungen sind als bare Auslagen einzuziehen.	
3	**Anstellung, Vereidigung** (§ 36 Gew. O.) von	
	a) Landmessern	50
	b) Auktionatoren, Bücherrevisoren usw.	10 bis 100
4	**Apotheken.**	
	a) Konzession	
	1. zum Betriebe	
	bei Vererblichkeit oder Veräußerlichkeit der Konzession	1 v. H. des Wertes der Konzession
	mindestens aber	300
	sonst	300
	2. zur Errichtung einer Zweig- (Filial-) Apotheke	50
	3. zur Verlegung einer Apotheke auf Antrag des Besitzers	150
	b) Befähigungszeugnis zur Verwaltung der Dispensieranstalt eines Krankenhauses (für Diakonissen und Mitglieder staatlich anerkannter geistlicher Genossenschaften für Krankenpflege)	3

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
5	**Approbation** der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker	
	a) nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen	10
	b) unter Befreiung von den vorgeschriebenen Prüfungen (§ 29 Gew. O.)	30 bis 150
	Zu a und b. Bei Reichsausländern wird das Fünffache der Sätze erhoben, ausgenommen bei Deutschösterreichern, die einen entsprechenden Ausweis über ihre Staatsangehörigkeit beibringen, und bei Angehörigen der vom Deutschen Reiche abgetrennten Gebiete mit deutscher Abstammung und deutscher Muttersprache.	
6	**Arbeiterschutz.**	
	Genehmigungen von Ausnahmen von den Arbeiterschutzvorschriften	
	durch die untere Verwaltungsbehörde (Bergrevierbeamte)	1 bis 50
	» » höhere Verwaltungsbehörde (Oberbergamt)	2 bis 100
	» » oberste Landesbehörde	3 bis 150
7	**Aufzüge.**	
	a) Erlaubnis zur Benutzung von Personenaufzügen	1 bis 50
	b) Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen	
	1. in einzelnen Fällen	2 bis 100
	2. allgemeiner Art	6 bis 400
8	**Ausländerangelegenheiten.**	
	a) Arbeiterlegitimationskarten (Befreiungsscheine, Grenzläuferkarten) für ausländische Arbeiter. Es gelten die jeweiligen vom Minister des Innern festgesetzten Gebühren.	
	b) Aufenthaltsgenehmigungen (soweit solche nicht schon durch vorhandene gültige Sichtvermerke als erteilt gelten)	
	auf die Dauer von nicht mehr als 2 Jahren	2
	auf längere Dauer einschl. der besonderen Bescheinigungen gemäß Ziffer II und III des Ausweisungserlasses vom 24. 8. 1923 (M. Bl. i. V. S. 883)	5
	Aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung ganz oder zum Teil abgesehen werden.	
	c) Zulassung zum Besuche von	
	1. Hochschulen	10 bis 100
	2. gewerblichen oder kaufmännischen Fachschulen	5 bis 50
	d) Zulassung ausländischer juristischer Personen zum Gewerbebetriebe	300 bis 1 000
9	**Auswanderungsagenten.**	
	a) Genehmigung zum Gewerbebetriebe	300
	b) Ablehnung von Anträgen zu a	30
10	**Azetylen** (gelöstes Azetylen s. Gase, verflüssigte und verdichtete).	
	a) Zulassung von Bauarten	
	1. für Entwickler	6 bis 400
	2. für Wasservorlagen oder andere Sicherheitsvorrichtungen	2 bis 100
	b) Anmeldebescheinigung eines freizügigen Entwicklers auf dem Abstempelungsscheine	5
	c) Weitere Zulassung von früheren Entwicklerbauarten	3 bis 150
	d) Zulassung von Entwicklerbauarten, die einem »Systemzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins« entsprechen	3 bis 150
	e) Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen sowie über die Lagerung von Kalziumkarbid	
	1. in einzelnen Fällen	2 bis 100
	2. allgemeiner Art	6 bis 400
11	**Banken und öffentlich-rechtliche Kreditanstalten.**	
	a) Zulassung zum Depot- und Depositengeschäfte	50 bis 100
	b) Zulassung als Devisenbank	100
	c) Zulassung als Devisenmakler	100
	d) Zulassung einer Wechselstube	50
	e) Ablehnung von Anträgen zu a bis d	10
12	**Baudispense**	1 v. H. von dem Werte des wirtschaftlichen Vorteils, den der Dispens gewährt
	mindestens	1

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM a (Hannover u. Grenzmark)	Gebühr RM b (Hessen-Nassau)
13	**Baupolizei, staatliche** a) in der Provinz Hannover und in den zur früheren Provinz Posen gehörigen Landesteilen der Grenzmark Posen-Westpreußen, b) in der Provinz Hessen-Nassau.		
	I. Grundgebühren.		
	Genehmigung und Beaufsichtigung einschl. einmaliger Rohbau- und einmaliger Gebrauchsabnahme in Hannover und Grenzmark (Gebühr in Spalte a), Genehmigung in Hessen-Nassau (Gebühr in Spalte b).		
	A. Neubauten.		
	1. a) Bei Gebäuden untergeordneter Art, wie Wohnlauben, Scheunen, Schuppen, Ställen usw., für je 100 cbm Rauminhalt	2,50	1,25
	jedoch mindestens	5,—	2,50
	b) Bei Schuppen, Buden usw. von nicht mehr als 50 cbm Rauminhalt, bei Einfriedigungen jeder Art, bei Erstellung oder Veränderung eines einzelnen Innenraums, von Tür oder Fensteröffnungen, Asch- oder Müllbehältern, Aborten, Dung- oder Jauchegruben oder ähnlichen Bauteilen geringen Umfanges, Brunnen- oder Badeanlagen, Öfen, Herden oder gewerblichen Feuerstätten	2,50	1,25
	c) Bei Reklameanlagen, Schaukästen, Fahnenschildern, Geschäftszeichen, Flächenbemalungen zu Reklamezwecken	5,—	2,50
	2. Bei Wohngebäuden mit gewöhnlicher Gründung, Holzbalkendecken, aber auch vereinzelten Massivdecken (unter Küchen, Baderäumen usw.) und mit gewöhnlichem hölzernen Dachstuhl sowie bei sonstigen Hochbauten, soweit sie nicht besonders aufgeführt sind, bei Hofkellern und selbständigen Kelleranlagen für je 100 cbm Rauminhalt	5,—	2,50
	jedoch mindestens	10,—	5,—
	3. Bei Gebäuden, die unter die Bestimmungen der Polizeiverordnungen über die baulichen Anlagen, innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen, über Lichtspieltheater und unter die Bestimmungen über Warenhäuser fallen, mit gewöhnlicher Gründung für je 100 cbm Rauminhalt	7,50	3,75
	jedoch mindestens	15,—	7,50
	bei zeitweiligen Zelthallen und Zirkusbauten	20,—	10,—
	4. Bei Neubauten der Gattungen 2 und 3 mit schwierigerem Gründungsverfahren, mit Ausführung der Decken, Pfeiler, Stützen oder des Daches in Eisen, Eisenbeton oder ingenieurmäßig hergestellter Holzkonstruktion neben den Gebühren zu 2 und 3 für je 1000 RM der Bausumme jener Konstruktionen	2,50	1,25
	5. Bei baulichen Herstellungen mit schwer bestimmbarem Rauminhalt und mit schwierigen statischen Berechnungen, wie Brücken, Masten, Kränen, Hallendächern, Stützmauern, Fabrikschornsteinen, neben der Mindestgebühr zu 2 für je 1000 RM der Bausumme dieser Konstruktionen	2,50	1,25
	B. Umbauten und veränderte Benutzungsart.		
	1. Bei erheblicheren Um- und Erweiterungsbauten	die Gebühren wie zu A	
	Bei der Berechnung der Gebühren werden die Räume nur insoweit berücksichtigt, als sie von den Um- oder Erweiterungsbauten betroffen werden.		
	2. Genehmigung zur veränderten Benutzungsart vorhandener Bauten, wenn bauliche Herstellungen oder Änderungen nicht vorgenommen werden	10,—	5,—
	C. Abbrüche		
	von Gebäuden der Gattung A 2	10,—	5,—
	A 3	20,—	10,—
	A 4	30,—	15,—
	A 5	5 bis 100	2,50 bis 50
	II. Sondergebühren, bare Auslagen.		
	1. Bei Nachtragsentwürfen, welche von den genehmigten Entwürfen wesentlich abweichen	die Mindestgebühren zu I	
	2. Bei neuen statischen Berechnungen der unter I, 4 und 5 genannten Bauausführungen	die Hälfte der Gebühren zu I, 4 und 5	
	jedoch mindestens	15,—	7,50
	3. (Nur für Hannover und Grenzmark.) Jede gesonderte Rohbau- oder Gebrauchsabnahme einzelner Bauarbeiten oder Bauteile, jede Wiederholung eines fruchtlos verlaufenen Rohbau- oder Gebrauchsabnahmetermins sowie jede sonstige besondere Besichtigung	die Hälfte der Mindestgebühren zu I	

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr ℛℳ a (Hannover u. Grenzmark)	Gebühr ℛℳ b (Hessen-Nassau)
(13)	4. Verlängerung der Baugenehmigung, jedesmal	1/5 der Gebühren zu I	
	5. Prüfung eines Vorentwurfs	die Hälfte der Gebühren zu I	die Gebühren wie zu I
	Die Gebühr wird, wenn die Ausführung im wesentlichen nach Maßgabe des Vorentwurfs erfolgt, zur Hälfte auf die Gebühren zu I angerechnet.		
	6. Bescheide, durch die ein Baugesuch abgelehnt wird	1/10	1/5
		der Gebühren zu I, II, 1, 4 u. 6	
	jedoch mindestens	1,—	1,—
	und höchstens	100,—	100,—
	7. Bearbeitung unvollständiger Bauvorlagen, die dem Antragsteller zur Ergänzung oder Änderung zurückgegeben werden müssen	1 bis 50	1 bis 50
	8. Auslagen (§ 12 dieser Gebührenordnung).		
	a) Ist ein Bauentwurf durch eine besondere amtliche Prüfungsstelle für statische Berechnungen zu prüfen, so sind neben den Gebühren nach dem Rauminhalt oder neben den Mindestgebühren zu I die für die Inanspruchnahme der Prüfungsstelle festgesetzten Gebühren als besondere bare Auslagen zu erheben.		
	b) (Nur für Hannover und Grenzmark.) Auslagen, die durch Dienstreisen zwecks Beaufsichtigung der Bauten oder zwecks Rohbau- oder Gebrauchsabnahme entstehen, gelten als durch die Gebühren zu I und II, 3 abgegolten.		

III. Berechnung der Gebühren.

1. Der Rauminhalt der Gebäude wird durch Multiplikation der für die Bebauung in Aussicht genommenen Grundfläche mit der Höhe — von der Kellersohle oder, wo ein Keller nicht vorhanden ist, von dem Fußboden des Erdgeschosses bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen — festgestellt.

   Die oberhalb des Hauptgesimses liegenden Gebäudeteile von geringerer Bedeutung sowie Balkone und Erker werden nicht berechnet.

   Bei Hofkellern und sonstigen selbständigen Kelleranlagen ist die Höhe von der Kellersohle bis zur Erdoberfläche maßgebend.

   Die über ein volles Hundert hinausgehenden Kubikmeter werden für ein volles Hundert gerechnet.

2. Soweit die Bausumme für die Berechnung der Gebühren zugrunde zu legen ist, ist die Baukostensumme maßgebend, die zur Herstellung des konstruktiven, für die Rohbauabnahme maßgeblichen Bauzustandes des Bauwerkes notwendig ist, und zwar nach den dann vorhandenen Maßen mit den allgemein gültigen Baustoffpreisen und Löhnen. Die Beträge werden auf volle 1000 ℛℳ nach oben abgerundet.

IV. Ermäßigungen und Befreiungen.

1. Besteht der zu prüfende Bau aus gleichartigen Abschnitten, für welche die völlig gleiche statische Berechnung gelten soll, so sind die Gebühren zu I, 4 und 5 für die Prüfung des zweiten und jeden weiteren Abschnitts auf je die Hälfte zu ermäßigen. Für nur gleichartige Deckenfelder, Stützenzüge oder Binder in demselben Bauwerke sind Ermäßigungen nicht zulässig.

2. Beim gleichzeitigen Neubau einer Mehrzahl von Kleinhausbauten nach dem gleichen Typ — sogenannten Typenbauten — werden die Gebühren zu I, 2 für das zweite und jedes weitere Haus auf die Hälfte ermäßigt.

3. (Nur für Hannover und Grenzmark.) Wird ein genehmigter Bau nicht ausgeführt, so wird auf Antrag die Hälfte der Gebühren erstattet, wenn der Bauschein und die genehmigten Bauvorlagen der Baupolizeibehörde ausgehändigt werden.

4. Gebührenfrei sind
   a) Bauzäune, Baubuden, Bauaborte, nicht abgebundene Baugerüste, der Verputz, der Anstrich (außer zu Reklamezwecken) und die Ausfugung von Gebäuden;
   b) Bauten, bei denen der Staat mit Patronatsbeiträgen, Gnadengeschenken oder sonstigen baren Beihilfen (abgesehen von Darlehen für Wohnungsbauten) beteiligt ist.

Anmerkung zu T. Nr. 13. Die Gebühren der nichtstaatlichen Baupolizei bleiben der Regelung durch die Gemeinden usw. (§ 6 Abs. 1 Kommunalabgabenges.) überlassen.

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
14	**Beglaubigungen und andere Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise u. ä.** (bei Beglaubigungen auch neben der nach T. Nr. 1 fälligen Gebühr)	2
	Die Gebühr kann bei Beglaubigungen, die mit geringer Mühewaltung verbunden sind, ermäßigt werden auf	1
	und bei solchen, die mit größerer Mühewaltung verbunden sind, erhöht werden bis auf	5
	Für einfache Zeugnisse und Bescheinigungen in Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung ermäßigt sich die Gebühr auf	1
	Gebührenfrei sind:	
	a) Zeugnisse über geleistete Arbeiten, den Besuch von Bildungsanstalten, Schulzeugnisse u. dgl.	
	b) Zeugnisse, welche zum Nachweise der Berechtigung zum Genusse von Wohltaten, Stiftungen und anderen Bezügen für hilfsbedürftige Personen dienen sollen oder welche wegen Zahlung von Wartegeldern, Pensionen, Unterstützungsgeldern, Krankengeldern, Beerdigungskosten, Witwen- und Waisengeldern und ähnlichen Kosten und Geldern als Rechnungsbelege bei öffentlichen oder privaten Kassen und Anstalten eingereicht werden müssen;	
	c) Totenscheine, Beerdigungsscheine.	
15	**Bergbauangelegenheiten. Sondergebühren.**	
	a) Abbauzeugnisse.	
	Zeugnis über vollständigen Abbau eines Kohlenfeldes oder des Feldes einer Salzabbaugerechtigkeit (§ 8 Abs. 2 Ges. v. 22. 2. 1869, G. S. S. 401; § 9 Abs. 2 Ges. v. 4. 8. 1904, G. S. S. 235)	10
	b) Arbeitsordnung.	
	Befreiung (ganz oder teilweise) vom Erlaß einer Arbeitsordnung (§ 80a Abs. 5 A. B. G.)	10
	c) Auskünfte in Berggerechtsamsangelegenheiten	1 bis 100
	d) Berggewerkschaften.	
	1. Bestätigung des Statuts (statutarischen Beschlusses) einer Gewerkschaft (§ 94 Abs. 2 A. B. G.)	10 bis 100
	2. Bestätigung eines statutarischen Nachtrags (A. B. G. a. a. O.)	5 bis 50
	3. Bestätigung der Mobilisierung von unbeweglichen Bergwerksanteilen (§§ 235 b Abs. 1, 235 e A. B. G.)	10 bis 100
	4. Genehmigung einer besonderen Kurzahl (§ 235 a Abs. 2 A. B. G.)	100
	5. Aushangsbescheinigungen über Gewerkenladungen (§ 112 Abs. 3, 4 A. B. G.)	3
	6. Berufung einer Gewerkenversammlung §§ 122 Abs. 3, 4; 128 l Abs. 1 A. B. G.)	10
	7. Leitung einer Gewerkenversammlung durch die Bergbehörde	50
	8. Aufforderung der Gewerkschaft zur Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes (§ 127 Abs. 1 A. B. G.)	20
	9. Bestellung eines Repräsentanten und Festsetzung seiner Vergütung (§ 127 Abs. 2 A. B. G.)	50
	10. Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Aufsichtsrats (§ 128 c A. B. G.)	20 bis 100
	11. Bestellung des Aufsichtsrats und Festsetzung seiner Vergütung (§ 128 l Abs. 2, 3 A. B. G.)	100
	Zu 8 und 9. Dieselben Sätze gelten auch für sonstige Fälle, in denen die Bergbehörde für die Bestellung eines Repräsentanten zu sorgen hat (vgl. insbesondere §§ 134, 211 c, 214 d, 226, 240 A. B. G.; Artikel XV § 6 Ges. v. 8. 5. 1867, G. S. S. 601; § 10 Ges. v. 22. 2. 1869, G. S. S. 401; § 2 Ges. v. 14. 7. 1895, G. S. S. 295; § 2 Ges. v. 6. 6. 1904, G. S. S. 105).	
	e) Bergwerksbetrieb juristischer Personen (Ges. v. 23. 6. 1909, G. S. S. 619).	
	1. Genehmigung zum Erwerb oder Betriebe von Bergwerkseigentum in den Fällen der §§ 1, 3 a. a. O., sofern es sich nicht um eine im § 2 a. a. O. bezeichnete Gewerkschaft handelt	4/10 v. H. des Wertes des Bergwerkseigentums usw.
	mindestens	300
	2. Genehmigung zum Erwerbe von Grundstücken, Bergwerkseigentum usw. oder zum Betrieb in den Fällen der §§ 2, 3 a. a. O. für die im § 2 a. a. O. bezeichneten Gewerkschaften	2/10 v. H. des Wertes der Grundstücke usw.
	mindestens	25

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
(15)	f) Bergwerkseigentum.	
	1. Präsentation der Mutung (§ 13 Abs. 2 A. B. G.)	5
	2. Zurückweisung (Löschung) der Mutung durch den Revierbeamten (§ 14 Abs. 2, § 18 Abs. 2, 4, § 19 a A. B. G.)	10
	3. Beschluß des Oberbergamts über Erteilung oder Versagung der Verleihung (§ 31 Abs. 1 A. B. G.)	10 bis 100
	Die Person des Gebührenpflichtigen bestimmt sich gemäß § 38 A. B. G.	
	4. Ausfertigung der Verleihungsurkunde einschl. der Beglaubigung des Situationsrisses (§§ 30, 32 bis 34 A. B. G.)	1000
	Bei geringerem Werte des Bergwerkseigentums kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf	100
	5. Aufhebung des Bergwerkseigentums (§§ 156 ff. A. B. G.)	20 bis 100
	g) Betriebsanlagen, bergbauliche.	
	Bergpolizeiliche Genehmigung oder betriebsplanmäßige Prüfung und Zulassung der Herstellung, einer wesentlichen Erweiterung oder sonstigen wesentlichen Änderung der Anlage einschließlich der behördlichen Abnahme der fertiggestellten Anlage,	
	1. bei Grubenbahnen, Grubenanschlußbahnen und Drahtseilbahnen	die Gebühren der T. Nr. 25 zu a 1 und 2
	bei Mitbeteiligung anderer als Bergbehörden	das Doppelte der vorstehenden Sätze
	mindestens in jedem Falle	10
	2. bei sonstigen Betriebsanlagen nach näherer Anweisung des Ministers für Handel und Gewerbe	3 bis 1000
	Anmerkung: Für eine Entscheidung des Oberbergamts gemäß § 68 Abs. 3 A. B. G. gilt nicht § 8 dieser Gebührenordnung.	
	h) Feldesteilung u. dgl.	
	Bestätigung der realen Teilung von Grubenfeldern, des Austausches oder der Zulegung von Feldesteilen einschl. der Ausfertigung der Bestätigungs- (Berechtigungs-) Urkunden und der Beglaubigung der Risse (§ 51 A. B. G., §§ 2, 8 Ges. v. 22. 7. 1922, G. S. S. 203)	300
	Bei geringerem Werte der den Gegenstand der Teilung, des Austausches oder der Zulegung bildenden Feldesteile kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf	30
	i) Hilfsbau.	
	Entscheidung über die Verpflichtung zur Gestattung eines Hilfsbaues (§ 61 A. B. G.) Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.	20 bis 200
	k) Kalibergwerke in Hannover.	
	Verleihung der Gewerkschaftsfähigkeit (§ 2 Ges. v. 30. 5. 1917, G. S. S. 71)	100
	l) Konsolidation u. dgl.	
	1. Bestätigung der Konsolidation von Bergwerken oder der Vereinigung von Steinkohlenfeldern im Oberbergamtsbezirke Dortmund einschl. der Ausfertigung der Bestätigungs- (Vereinigungs-) Urkunden und der Beglaubigung der Risse (§ 49 A. B. G., §§ 2, 10 Ges. v. 22. 4. 1922, G. S. S. 93)	500
	Bei geringerem Werte der vereinigten Bergwerksfelder kann die Gebühr ermäßigt werden bis auf	50
	2. Vereinigung eines gestreckten Feldes mit dem es umschließenden Geviertfelde (§ 219 A. B. G.)	100
	m) Markscheider.	
	Konzession	50
	n) Mineraliengewinnung, gemeinschaftliche.	
	Entscheidung des Oberbergamts über die Notwendigkeit der gemeinschaftlichen Gewinnung von Mineralien (§§ 55, 56 A. B. G.), sofern die Entscheidung nicht in einem unter T. N. 15 f 3 fallenden Beschlusse getroffen wird	50
	o) Mutungsübersichtskarte, Situationsrisse.	
	Gestattung der Einsicht (§§ 20 Abs. 2, 37 A. B. G.)	1
	p) Phosphorhaltige Mineralien und Gesteine.	
	1. Erteilung von Befugnissen gemäß § 1 Ges. v. 9. 1. 1923 (G. S. S. 13)	50 bis 500
	2. Ernennung der Schiedsgerichtsmitglieder (§ 2 Abs. 2 a. a. O.)	30
	3. Entscheidungen des Oberbergamts über Streitigkeiten der Beteiligten einschl. Besitzeinweisung (§ 3 Abs. 1 a. a. O.)	20 bis 200
	4. Vorläufige Anordnungen gemäß § 3 Abs. 3 a. a. O.	10 bis 100

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
(15)	q) Schadensersatzanspruch des Bergbautreibenden gegenüber dem Unternehmer einer öffentlichen Verkehrsanstalt, Beschluß des Oberbergamts (§ 154 Abs. 2 A. B. G.)	1 v. H. des vom Oberbergamte festgesetzten Betrags
	mindestens	20
	Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.	
	r) Schürfangelegenheiten.	
	1. Ermächtigung zum Schürfen nach den gemäß §§ 2 Abs. 1, 2a A. B. G. dem Staate vorbehaltenen Mineralien (§ 3 A. B. G.) und Genehmigung von Schürfverträgen gemäß §§ 2 Abs. 4, 2a A. B. G.	50 bis 500
	2. Ermächtigung zu Schürf- oder Versuchsarbeiten auf fremden Grundstücken (§§ 8 Abs. 1, 21 A. B. G.)	20 bis 200
	3. Festsetzung von Entschädigungen und Kautionen (§§ 8 Abs. 3, 10 Abs. 4, 21 A. B. G.)	1/10 v. H. des vom Oberbergamte festgesetzten Betrags
	mindestens	20
	s) Seilfahrt.	
	1. Genehmigung der Seilfahrt für Hauptschächte und ihnen nach dem Zwecke gleichzustellende große Blindschächte	10 bis 200
	Stapelschächte und andere Blindschächte	5 bis 100
	Nebenförderungen (in Hauptschächten)	3 bis 50
	2. Genehmigung von Änderungen und Erweiterungen der Seilfahrt sowie der Seilfahrteinrichtungen	die Hälfte der Gebühren zu 1
	t) Sprengstoffe (s. auch T. Nr. 74).	
	1. Aufnahme in die Liste der Bergbausprengstoffe (§ 2 Pol. V. O. v. 25. 1. 1923 über den Vertrieb von Sprengstoffen an den Bergbau, H. M. Bl. S. 69)	6 bis 400
	Gebührenfrei bleibt die Zulassung fester Sprengstoffe durch die Oberbergämter zur Verwendung in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben.	
	2. Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 26 a. a. O.	6 bis 400
	3. Zulassung von Zündmitteln und Sprengkapseln durch die Oberbergämter	3 bis 150
	4. Zulassung von Sprengstoffen zum Schießen mit flüssiger Luft durch die Oberbergämter	3 bis 50
	u) Umwandlung von gestreckten Feldern in Geviertfelder (§§ 215 ff. A. B. G.). Die Gebühren zu f und o gelten entsprechend.	
	v) Vermessung, Verlochsteinung.	
	Leitung der amtlichen Vermessung und Verlochsteinung durch den Revierbeamten (§ 39 A. B. G.)	20
16	**Beschlußverfahren** (§§ 115 ff. des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. 7. 1883, G. S. S. 195).	
	a) Wasserrechtliche Angelegenheiten.	
	1. Entscheidungen auf Grund des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 (G. S. S. 53) §§ 63 (Vorarbeiten), 64 (Verleihung), 89 (Ausgleichung), 93 Abs. 2 und 3 (Wasserstandfestsetzu g), 97 Abs. 5, 99 Abs. 2 Satz 3, 103, 148, 149 Abs. 2, 168, 171, 174 Abs. 4 (Ausbau), 203, 273 Abs. 2, 287 (Bauten im Überschwemmungsgebiete), 330 bis 334, 336, 338, 339, 340, 341 (Zwangsrechte)	2/10 v. H. des Wertes des Gegenstandes
	auf Grund von § 86 (Sicherstellung)	1/20 v. H. des Wertes des sicherzustellenden Rechtes
	auf Grund der §§ 183 bis 189, 192 Abs. 2 a. a. O. und § 11 des Fischereiges. v. 11. 5. 1916 (G. S. S. 55) — Wasserbucheintragungen —	1/10 v. H. des Wertes des Gegenstandes
	mindestens jedoch in allen Fällen zu 1	10
	2. Der Wert des Gegenstandes ist von der Beschlußbehörde festzusetzen und auf volle 1 000 RM nach unten abzurunden.	
	3. Die Kostenvorschriften der §§ 75, 84 bis 86, 90, 103 Abs. 3, 168 Abs. 3, 195 Satz 2, 203 Abs. 2, 272, 297, 340 Abs. 5 Wasserges. bleiben aufrechterhalten. Die Gebühr wird von demjenigen erhoben, der nach den vorstehend aufgeführten Vorschriften des Wassergesetzes kostenpflichtig ist. Im übrigen ist Schuldner der Gebühren der Antragsteller oder derjenige, in dessen Interesse der Beschluß ergeht. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner, sofern nicht ihre Anteile an der Kostenschuld im Beschlusse festgesetzt sind.	
	4. Die Kostenfreiheit des § 195 Satz 1 Wasserges. wird aufgehoben.	

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
(16)	b) Sonstige Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmebewilligungen und ähnliche Entscheidungen, auch wenn sie unter einer Bedingung oder Auflage oder befristet erfolgen,	
	bei dem Kreisausschuß und den ihm gleichstehenden Behörden (§ 4 Landesverwaltungsges.)	1 bis 50
	bei dem Bezirksausschusse, Provinzialrate, Verbandsrat und Verbandsausschusse des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk	2 bis 100
17	**Betriebsabbruch, Betriebsstillegung.**	
	a) Genehmigung von Betriebsabbrüchen oder Betriebsstillegungen vor Ablauf der Sperrfrist und der damit in Verbindung stehenden Entlassungen	2 bis 100
	b) Genehmigung einer die ordnungsmäßige Führung des Betriebs beeinträchtigenden Veränderung der Sach- oder Rechtslage innerhalb der Sperrfrist	2 bis 100
	c) Enteignung oder Übertragung des Eigentums zugunsten einer dritten Person. Gebührenpflichtig ist die dritte Person, auf welche die Übertragung erfolgt.	2 bis 100
18	**Beurkundung von Grundstücksveräußerungen** (einschl. Versteigerungen) gemäß Artikel 12 § 2 A. G. B. G. B. sowie Urkunden über die Abtretung von Aneignungsrechten aus § 928 Abs. 2 B. G. B., sofern sie nicht zur Erlangung der Rechtswirksamkeit der Genehmigung oder des Beitritts einer Behörde bedürfen und diese Genehmigung nicht erteilt wird	1/10 v. H. des Kaufpreises (einschl. des Wertes der ausbedungenen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen) oder des Grundstückswerts, falls ein Kaufpreis nicht in Frage kommt oder dieser geringer ist als der Grundstückswert
	mindestens	2
	Das Entsprechende gilt für das Erbbaurecht; besteht die Gegenleistung in einem Erbbauzins, so finden die Vorschriften des § 6 Abs. 9 bis 12 des Stempelsteuerges. entsprechende Anwendung.	
19	**Bezirksschornsteinfeger.**	
	a) Anstellung (§ 39 Gew. O.)	10 bis 100
	b) Zulassung eines Vertreters: vgl. T. Nr. 30 I *l*.	
20	**Bierdruckvorrichtungen.**	
	a) Erlaubnis zur Benutzung	
	1. für 1 bis 2 Zapfhähne	5
	2. für 3 und mehr Zapfhähne	10
	b) Anerkennung von Kontrollvorrichtungen	15
	c) Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Errichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen	15
21	**Bilanzen.**	
	Befreiung von der Pflicht oder Verlängerung der Frist zur Aufstellung der Bilanz und Abhaltung der ordentlichen Generalversammlung	20 bis 100
22	**Buchmacher, Totalisatoren.**	
	a) Zulassung eines Buchmachers	100
	b) Zulassung eines Buchmachergehilfen	50
	c) Abänderung der Zulassungsurkunden bezüglich der Wohnung oder der Geschäftsräume des Inhabers	10
	d) Neuausfertigung einer Zulassungsurkunde innerhalb des Zeitraums, auf den sich die Erlaubnis erstreckt,	
	1. für Buchmacherurkunden	50
	2. für Buchmachergehilfenurkunden	25
	e) Erlaubnis zur Betätigung des Buchmachers auf einer außerhalb seines Zulassungsbezirkes belegenen Rennbahn	25
	f) Genehmigung von Totalisatoren	10 bis 80

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
23	**Dampffässer.**	
	Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern	
	a) für einzelne Dampfdruckgefäße	2 bis 100
	b) für ganze Gattungen von Dampfdruckgefäßen	6 bis 400
24	**Dampfkessel** (s. auch T. Nr. 2 und 50).	
	Bewilligung von Ausnahmen von den allgemeinen polizeilichen Vorschriften	
	a) in einzelnen Fällen	3 bis 150
	b) für einzelne Kesselarten	6 bis 400
25	**Eisenbahnen.**	
	a) Genehmigung zur Herstellung und zum Betriebe sowie zu wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Änderungen der Anlage	
	1. einer Eisenbahnunternehmung (§§ 1, 5, 14 Ges. v. 3. 11. 1838, G. S. S. 506),	
	2. einer Kleinbahn (§§ 2, 3 Ges. v. 28. 7. 1892, G. S. S. 225).	
	Zu 1 und 2	
	für die ersten 2 000 000 RM des Anlage- und Betriebskapitals oder der Kosten der Erweiterung oder Änderung der Anlage	1/10 v. H.
	für die weiteren 3 000 000 RM	1/20 v. H.
	für die weiteren 5 000 000 RM	1/40 v. H.
	für die weiteren Beträge	1/80 v. H.
	in allen Fällen mindestens	20
	3. einer Privatanschlußbahn (§§ 43, 44 a. a. O.)	das Doppelte der Gebühren zu 1 und 2
	mindestens	10
	b) Feststellung des Planes von Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen (§§ 17, 18, 47 a. a. O.)	10 bis 300
	c) Landespolizeiliche Prüfung der Pläne für den Bau neuer und die Veränderung bestehender Eisenbahnanlagen einschließlich Neben- und Schutzanlagen (§§ 1, 5, 14 Ges. v. 3. 11. 1838, G. S. S. 506)	10 bis 300
	d) Gebührenfrei sind die Entscheidungen über Fahrpläne, die ohne Antrag der Kleinbahnverwaltungen zu treffenden Entscheidungen über Beförderungspreise (§ 14 Ges. v. 28. 7. 1892, G. S. S. 225) sowie die Entscheidungen über Rücklagefonds (Ausf. Anw. zu § 11 a. a. O.).	
26	**Enteignung, Zwangsgrundabtretung.**	
	a) Verleihung des Enteignungsrechts.	
	1. Entziehung des Grundeigentums	
	aa) unter Bezeichnung der zu enteignenden Grundstücke	1/20 v. H. des Wertes des zu enteignenden Grundstücks
	mindestens	30
	bb) ohne Bezeichnung des zu enteignenden Grundstücks (allgemeine Verleihung)	30 bis 1000
	2. Beschränkung des Grundeigentums, Entziehung und Beschränkung der Rechte am Grundeigentume	20 bis 300
	b) Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens	2 bis 100
	c) Ermächtigung zur Vornahme von vorbereitenden Handlungen	20 bis 300
	d) Feststellung des Planes und die vorläufige Einweisung in den Besitz der Grundstücke	10 bis 300
	e) Feststellung der Entschädigung	2/10 v. H. der festgestellten Entschädigung
	mindestens	10
	f) Enteignungserklärung	5 bis 20
	g) Grundabtretungsbeschlüsse gemäß § 144 A. B. G.	wie zu e
	mindestens	10
	Bei Festsetzung einer jährlichen Nutzungsentschädigung ist der Gebührenberechnung der Gesamtbetrag, höchstens jedoch der zwölfeinhalbfache Jahresbetrag der Entschädigung, zugrunde zu legen.	

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
27	**Feuerbestattung.**	
	a) Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsorts zur Einäscherung	0,50 bis 10
	b) Bescheinigung der Ortspolizei des Sterbeorts oder letzten Wohnorts über die Unbedenklichkeit der Einäscherung	0,50 bis 10
	c) Beurkundung der mündlichen Erklärung über die Vornahme der Einäscherung	0,50 bis 10
28	**Fischereischeine und Erlaubnisscheine zum Fischfange.**	
	a) Fischereischeine	2
	Fischereischeine für Ausländer	10
	Für deutschstämmige Personen, die durch Gebietsabtretungen die Reichsangehörigkeit verloren haben, kann der Regierungspräsident die Gebühr bis auf den Satz für Inländer ermäßigen.	
	b) Beglaubigung von Erlaubnisscheinen zum Fischfange (§ 98 Abs. 8 des Fischereiges.)	1
	c) Doppelausfertigungen der Scheine zu a und b	die Gebühr zu a und b
29	**Gase, verflüssigte und verdichtete.**	
	a) Anerkennung der Zuverlässigkeit poröser Massen für Behälter für gelöstes Azetylen	6 bis 400
	b) Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen	
	1. in einzelnen Fällen	2 bis 100
	2. allgemeiner Art	6 bis 400
30	**Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Konzessionen usw.** (s. auch T. Nr. 16b).	
	I. in folgenden Angelegenheiten (gewerblicher Art):	
	a) zum ambulanten Gewerbebetrieb am Wohnort (§ 42b Gew. O.)	3 bis 50
	zur Ausübung an Sonn- und Festtagen (§ 55a a. a. O.)	1 bis 10
	b) zum Ausschanke geistiger Getränke (§§ 42a, 67 Abs. 2 a. a. O.)	5 bis 20
	c) zum Druckschriftenvertrieb usw. an öffentlichen Orten (Legitimationsscheine § 43 a. a. O.)	2 bis 20
	d) zum Betrieb einer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder eines Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 a. a. O.)	1/10 v. H. des Anlage- und Betriebskapitals
	mindestens jedoch	10
	Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 a. a. O.)	1/4 der vorstehenden Gebühr
	e) zu Lustbarkeiten, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (Ring- und Vorkämpfe, Radrennen, Ausstellungen, Basare, Kostümfeste u. dgl.), Bescheinigungen, daß keine polizeilichen Bedenken gegen die Abhaltung und Veranstaltung in öffentlichen Versammlungsräumen bestehen,	5 bis 500
	Erlaubnis zu einer Zuverlässigkeitsfahrt oder ähnlichen Veranstaltung mit Fahrrädern:	
	durch die Ortspolizeiverwaltungen	3 bis 10
	» » Regierungspräsidenten	5 bis 20
	» » Oberpräsidenten	10 bis 30
	» den Minister	15 bis 50
	f) zu Musikaufführungen, Schaustellungen usw. (§§ 33b, 60a i. Verb. m. § 55 Ziffer 4 a. a. O.)	5 bis 50
	g) zum Betrieb von Gewerben, die dem öffentlichen Personen- und Güterverkehr innerhalb der Orte durch Wagen usw. dienen (§ 37 a. a. O.)	1 bis 100
	h) zum Betriebe des Pfandleih-, Pfandvermittler-, Gesindevermieter- und Stellenvermittlergeschäfts (§ 34 Gew. O. und d. Stellenvermittlerges. v. 2. 6. 1910, R. G. Bl. S. 860)	20 bis 500
	Bestätigung (Abstempelung) der Geschäftsbücher und Gebührentarife	3
	i) zum Betriebe des Gewerbes als Schauspielunternehmer (§ 32 Gew. O.)	20 bis 500
	Bewilligung von Fristverlängerungen und Fristungen	1/4 der vorstehenden Gebühr
	k) zur gewerbsmäßigen öffentlichen Veranstaltung von Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, Schaustellungen von Personen oder theatralischen Vorstellungen (§ 33a a. a. O.)	20 bis 500
	für einmalige Vorführungen solcher Art	5 bis 200

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
	l) zur Stellvertretung für konzessionierte oder angestellte Personen (§ 47 a. a. O.)	3 bis 50
	m) zum regelmäßigen Tanzhalten (§ 33c a. a. O.)	50 bis 500
	zu einer Tanzveranstaltung (Tanzerlaubnis)	5 bis 50
	n) zur Wiederaufnahme eines untersagten Gewerbebetriebs (§ 35 a. a. O.)	10 bis 100
	II. Sonstige Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmebewilligungen (auch gewerblicher Art) und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist,	
	bei den unteren Behörden (Ortsbehörden)	1 bis 50
	» » Mittelbehörden	2 bis 100
	» » obersten Behörden (Zentralbehörden)	3 bis 150
	Zu II. Aus Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden. Die Erteilung der Sprecherlaubnis für Polizeigefängnisse und Strafanstalten ist gebührenfrei.	
31	**Genossenschaftsverbände.**	
	Verleihung des Rechtes zur Bestellung von Revisoren	10 bis 150
32	**Geschäftsbücher** (s. auch T. Nr. 30 I h).	
	Abstempelung der Geschäftsbücher der Versteigerer, Immobilienmakler, Trödler, Besorger fremder Rechtsangelegenheiten, Händler mit unedlen Metallen (§ 38 Abs. 3 Gew. O., § 6 Ges. v. 23. 7. 1926, R. G. Bl. I S. 415)	2 bis 5
33	**Getränke, kohlensaure.**	
	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Herstellung kohlensaurer Getränke und den Verkehr mit solchen Getränken	2 bis 100
34	**Gift.**	
	a) Erlaubnisschein zum Erwerbe von Gift	0,50
	b) Genehmigung zur Verwendung hochgiftiger Stoffe zur Schädlingsbekämpfung	25
	c) Genehmigung zur selbsttätigen Teilnahme Angestellter gewerblicher Entwesungsbetriebe an Ausgasungen	3
	d) Genehmigung zum Handel mit Gift	10 bis 50
	e) Erlaubnis zum Vertriebe von giftigen Pflanzenschutzmitteln	10 bis 50
	f) Erlaubnisschein zum Erwerbe von giftigen Pflanzenschutzmitteln	0,50
35	**Grenzüberwachung** (ärztliche Untersuchung, Impfung und Sanierung an den Grenzübergängen).	
	a) Untersuchung	
	auf dem Bahnhofe	1
	im Zuge	1
	in der Wohnung des Arztes	1
	außerhalb der Wohnung des Arztes	1
	b) Pockenschutzimpfung	1
	c) Sanierung (Entlausung)	3
	Für das erste und zweite Familienmitglied sind die vollen, für alle weiteren Familienmitglieder die halben Gebührensätze zu entrichten.	
36	**Grunderwerb** (s. auch T. Nr. 15e, 46a und 47d).	
	Genehmigung eines nach § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. 3. 1918 (R. G. Bl. S. 123) genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts	$^{1}/_{20}$ v. H. des Wertes des Grundstücks
	mindestens	10
37	**Handelserlaubnis.**	
	a) Handelserlaubnis für den Handel mit Lebens- und Futtermitteln, Kartoffeln und Zucker	3 bis 50
	soweit dieser Handel lediglich im Umherziehen betrieben wird	3 bis 10
	b) Abweisende Entscheidung der Handelserlaubnisstellen	die Hälfte der Gebühr zu a
	c) Abweisende Entscheidung über Rechtsmittel wegen:	
	1. Zurücknahme einer Handelserlaubnis	10 bis 50
	2. Untersagung des Handels oder Schließung von Geschäftsräumen, Erlaubnis zur Wiederaufnahme eines untersagten Handelsbetriebs und Aufhebung der Schließung von Geschäftsräumen	10 bis 50

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr *RM*
38	**Handwerksbetriebe.**	
	a) Wiedereinräumung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (§ 126a letzter Absatz Gew. O.)	3 bis 20
	b) Verleihung der Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen (Art. II Abs. 1 Ges. v. 30. 5. 1908, R. G. Bl. S. 356; § 129 Abs. 2, § 129a Abs. 3 Gew. O.)	3 bis 10
	c) Anerkennung oder Privilegierung von Lehrwerkstätten oder sonstigen gewerblichen Unterrichtsanstalten (§ 129 Abs. 5, 6; § 131 Abs. 2; § 133 Abs. 10 a. a. O.)	10 bis 50
	d) Abweisende Entscheidung über Beschwerden wegen Zulassung zur Meisterprüfung (§ 133 Abs. 4 a. a. O.)	3 bis 10
39	**Handwerkskammern.**	
	Abweisende Entscheidungen (§§ 103c, 103n Gew. O.)	3 bis 10
40	**Hebammenwesen.**	
	a) Prüfungszeugnis	3
	b) Zulassung zur Prüfung ohne Ausbildung an einer preußischen Hebammenlehranstalt	5
	c) Anerkennung als Hebamme ohne Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung	9
41	**Homöopathische Ärzte.**	
	Genehmigung zum Selbstdispensieren der nach homöopathischen Grundsätzen zubereiteten Arzneien	3
42	**Hypotheken, Grundschulden, Schiffspfandrechte** in ausländischer Währung.	
	Genehmigung	
	a) zur Eintragung von Hypotheken (Grundschulden) und von Vormerkungen auf eine derartige Eintragung	1/20 v. H. des einzutragenden Betrags
	mindestens	5
	b) zur Umwandlung in Hypotheken (Grundschulden)	die Hälfte der Gebühr zu a
	mindestens	3
	c) zur Eintragung von Schiffspfandrechten	1/40 v. H. des einzutragenden Betrags
	mindestens	3
	d) zur Umwandlung in Schiffspfandrechte	die Hälfte der Gebühr zu c
	mindestens	3
43	**Hypothekeninstitute, private** (Hypothekenaktienbanken, Hypothekenvereine u. dgl.).	
	Genehmigung	
	a) zur Ausübung des Geschäftsbetriebs oder deren Herbeiführung beim Reichsrate (§ 1 Abs. 1 u. 2 Hypothekenbankges. v. 13. 7. 1899, R. G. Bl. S. 375)	300 bis 1000
	b) zur Änderung der Satzung oder deren Herbeiführung beim Reichsrate (§ 1 Abs. 3 a. a. O.)	20 bis 300
	c) der Anweisungen über die Wertermittlung von Grundstücken (§ 13 a. a. O.)	20 bis 100
	d) der Grundsätze der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen (§ 15 a. a. O.)	20 bis 100
44	**Jagdangelegenheiten.**	
	a) Jagdscheine.	
	1. Jahresjagdscheine	10
	2. Tagesjagdscheine	2
	3. Jahresjagdscheine für Personen, welche weder Angehörige eines deutschen Landes sind, noch in Preußen einen Wohnsitz oder einen Grundbesitz mit einem Grundsteuer-Reinertrage von 150 *RM* haben	100
	4. Tagesjagdschein für solche Personen	20
	Zu 3 und 4: Nach näherer Anweisung des Ministers für Landwirtschaft usw. kann die Gebühr bis auf den Satz für Inländer ermäßigt werden.	
	5. jede Doppelausfertigung eines Jagdscheins	0,50
	6. Gebührenfrei sind Jagdscheine für die auf Grund des § 23 des Forstdiebstahlges. v. 15. 4. 1878 (G. S. S. 222) beeidigten sowie diejenigen Personen, welche sich in der für den Staatsforstdienst vorgeschriebenen Ausbildung befinden.	

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
(44)	b) Kontrolle des Vertriebs von Wild aus Kühlhäusern.	
	Grundgebühr als Entschädigung für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen eines Beauftragten der Polizei in einem Kühlhause während eines Tages	1,50
	Dazu tritt eine Stückgebühr für	
	1. Anbringung einer Ohrmarke	0,15
	2. » » Plombe	0,10
	Die Stückgebühr erhöht sich um 0,05 RM, falls der Kühlhausinhaber dem Beauftragten der Polizei keine Arbeitskräfte zur Verfügung stellt. Der Stückgebühr sind außerdem die Selbstkosten für die Ohrmarken und Plomben zuzuschlagen.	
	c) Befristetete Bescheinigungen gemäß § 45 Abs. 2 der Jagdordnung und Beglaubigungen von Ursprungsscheinen gemäß § 46 a. a. O.	
	1. für Elch-, Schwarz-, Rot-, Dam- und Rehwild	2
	2. für alle übrigen Wildarten	0,25
45	**Inhaberschuldverschreibungen und -Grundschuldbriefe.**	
	a) Genehmigung zur Inverkehrsetzung gemäß §§ 795, 1195 B. G. B. für jede angefangenen 100 000 RM des Nennwerts	50
	mindestens	200
	b) Die Gebühr ermäßigt sich, wenn neben ihr die Gebühr der T. Nr. 42a (Hypotheken usw.) fällig wird, auf	1/10 der Gebühr zu a
	c) Gebührenfrei ist die Genehmigung für Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit nicht die Anleihen für den Betrieb gewerbsmäßiger Veranstaltungen aufgenommen werden.	
46	**Innungen, Zwangsinnungen, Innungsausschüsse, Innungsverbände.**	
	a) Genehmigung zum Erwerbe, zur Veräußerung oder zur dinglichen Belastung von Grundeigentum, sowie von Anleihen der Innungen und Zwangsinnungen (§§ 89b Ziffer 1, 2; 100c Gew. O.)	5 bis 50
	b) Abweisende Entscheidungen in Angelegenheiten der Innungen, Zwangsinnungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände (§§ 89 Abs. 4, 92c, 94a Abs. 2, 94b, 94c, 96, 100h, 101 Abs. 4, 104k a. a. O.)	3 bis 5
	c) Abweisende Entscheidungen über Beschwerden betr. die Errichtung, die Änderung des Bezirkes oder die Zusammensetzung einer Zwangsinnung (§§ 100, 100b Abs. 3, 100u a. a. O.)	3 bis 20
	d) Genehmigung von Statuten und Statutenänderungen eines Innungsausschusses oder eines Innungsverbandes und Abweisung von Beschwerden über deren Versagung (§§ 101 Abs. 2, 104 Abs. 1a, b, Abs. 4, 5 a. a. O.)	5 bis 150
	e) Beilegung der Rechtsfähigkeit an einen Innungsausschuß (§ 101 Abs. 3 a. a. O.)	10 bis 50
	f) Die besonderen baren Auslagen (§ 12 dieser Gebührenordnung), die im Zusammenhange mit der Errichtung, Ausdehnung, Veränderung oder Auflösung einer Innung entstehen, sind von dieser zu erstatten.	
47	**Juristische Personen** (s. auch T. Nr. 15e).	
	a) Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, Genehmigung zur Änderung der Satzung und zur Auflösung eines Vereins	3 bis 100
	b) Genehmigung zur Errichtung einer Stiftung, zur Änderung der Satzung und zur Aufhebung einer Stiftung	3 bis 50
	c) Genehmigung einer Zuwendung an eine juristische Person	3 bis 50
	d) Genehmigung zum Grunderwerbe durch eine juristische Person	
	1. durch die oberste Landesbehörde	4/10 v. H. des Wertes des Grundstücks
	mindestens	50
	2. durch die nachgeordneten Behörden	1/10 v. H. des Wertes des Grundstücks
	mindestens	10
	e) Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vorstandes von Religionsgesellschaften und anderen Gesellschaften und Vereinen	3
	f) In den Fällen zu b bis d tritt Gebührenfreiheit ein, wenn die Stiftung, die Zuwendung oder der Grunderwerb ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken dient.	

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
48	**Justizangelegenheiten. Sondergebühren.**	
	a) 1. Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 4 ff. Rechtsanwaltsordnung)	20
	Die Gebühr wird sowohl für die erstmalige wie für jede weitere Zulassung besonders erhoben. Erfolgt jedoch die weitere Zulassung innerhalb zweier Jahre nach der früheren Zulassung, so ermäßigt sich die Gebühr auf	10
	Für die gleichzeitige Zulassung bei mehreren Gerichten kommt die Gebühr nur einmal zum Ansatz, wenn die Zulassung durch dieselbe Entscheidung erfolgt.	
	2. Bestellung eines Vertreters für einen Rechtsanwalt (§ 25 Abs. 2 a. a. O.)	5
	b) Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor Gericht (§ 157 Abs. 4 Z. P. O.; A. V. v. 25. 9. 1899, J. M. Bl. S. 272)	10 bis 50
	c) Allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Sachverständigen (§ 86 A. G. z. G. V. G.) mit Ausnahme der Beeidigung von Personen, die mit dem Forstschutze betraut sind (§§ 23, 24 Forstdiebstahlsges.; § 7 Abs. 1 Ziffer 3 Pr. G. K. G.)	5 bis 50
	d) Allgemeine Beeidigung von Dolmetschern (§ 191 Abs. 2 G. V. G), sofern sie nicht auf Grund der Dolmetscherordnung v. 18. 12. 1899 (J. M. Bl. S. 856) ernannt sind	5
	e) Bescheide, Auskünfte, Auszüge und Abschriften, die auf Gesuche, Anfragen und Anträge aus den Akten, Büchern und Registern des vormaligen Heroldsamts im privaten Interesse erteilt werden	3 bis 1 000
	Neben dieser Gebühr werden Gebühren nach T. Nr. 1 und 14 nicht erhoben.	
	f) Prüfung von Ersuchen nach dem Ausland in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß § 4 Abs. 1 der A. V. v. 16. 6. 1910 (J. M. Bl. S. 189)	
	1. bei Zustellungsersuchen	2
	2. bei Beweisbeschlüssen	
	erster Instanz	5
	zweiter Instanz	10
	3. bei sonstigen Ersuchen	3 bis 10
	Die Erhebung der Gebühr ist durch den Landgerichtspräsidenten (Amtsgerichtspräsidenten) zu veranlassen.	
	Die Prüfung von Gesuchen aus dem Ausland ist gebührenfrei.	
	g) Bewilligung der Befreiung von dem Ehehindernis	
	1. des Ehebruchs (§ 1312 B. G. B.)	10 bis 1 000
	2. der mangelnden Ehemündigkeit (§ 1303 B. G. B.)	5 bis 50
	h) Bewilligung der Befreiung von der Beibringung der für Ausländer vorgeschriebenen Zeugnisse bei der Eheschließung (Art. 43 §§ 1 und 4 des A. G. zum B. G. B.)	10 bis 2 000
	i) Genehmigung zur Änderung	
	1. des Familiennamens (V. v. 3. 11. 1919, G. S. S. 177, u. 30. 1. 1923, G. S. S. 21)	10 bis 2 000
	2. eines Vornamens (V. v. 29. 10. 1920, G. S. S. 515)	5 bis 500
	k) Ausstellung von Zeugnissen über das in Preußen geltende Recht (§ 86 A. G. G. V. G.)	3 bis 100
	l) Annahme und Verbuchung kassenmäßigen Geldes von weniger als 10 RM zum Zwecke der Hinterlegung	1
	m) Abweisende Bescheide in Hinterlegungssachen	1 bis 20
	n) Abschriften und Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnisse (§ 915 Z. P. O.; A. V. v. 9. 5. 1914, J. M. Bl. S. 512) für jede angefangene Seite	0,50
	o) Von der Erhebung der Gebühren kann aus Billigkeitsgründen abgesehen werden.	
	p) Gebührenfrei sind Amtshandlungen aus Anlaß von	
	1. Anzeigen, Anträgen und Beschwerden in Angelegenheiten der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung und des Strafvollzugs,	
	2. Anträgen, betr. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen und für unschuldig erlittene Straf- und Untersuchungshaft, sowie betr. sonstige Beschuldigten zu gewährende Vergütungen für die ihnen ohne ihr Verschulden aus dem Strafverfahren erwachsenen Nachteile und betr. Festsetzung der einem Rechtsanwalt gemäß § 150 St. P. O. zu zahlenden Gebühren,	
	3. Anträgen auf Bestimmung des zuständigen Gerichts,	
	4. Entscheidungen über Anträge auf Erteilung der Ehelichkeitserklärung (§ 1723 B. G. B.) und auf Bewilligung der Befreiung vom Alterserfordernisse bei Annahme an Kindes Statt (§§ 1744, 1745 B. G. B.).	

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
49	**Kraftfahrzeugverkehr.**	
	a) Behördliche Maßnahmen im Kraftfahrzeugverkehre. Es gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze.	
	b) Genehmigung zum Betriebe einer Kraftfahrzeuglinie	30 bis 300
50	**Kraftmaschinen, bewegliche** (bewegliche Dampfkessel und Motoren) s. auch T. Nr. 24.	
	a) Genehmigung zum Betriebe beweglicher Dampfkessel auf oder an öffentlichen Wegen ..	1 bis 50
	b) Anerkennung der Zuverlässigkeit von Funkenfängern	6 bis 400
	c) Gewährung von Ausnahmen von den Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von beweglichen Kraftmaschinen	1 bis 50
51	**Krankenpflegepersonen, Masseure, Säuglings- und Kleinkinderpflegerinnen, technische Assistentinnen.**	
	a) Anerkennung	
	1. nach Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung	3
	2. ohne Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung	9
	b) Anerkennung von Krankenpflege-, Massage- und Säuglingspflegeschulen, Lehranstalten für technische Assistentinnen	10
52	**Kunstscheine** für	
	a) musikalische, deklamatorische Darbietungen u. dgl.	10 bis 50
	b) Filmopern und -operetten	die Hälfte der Gebühr der T. Nr. 56a
53	**Landwirtschaftliches Schulwesen.**	
	a) Lehrbefähigungszeugnis für Landwirtschaftslehrer	3
	b) desgl. für Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde	3
	c) Anerkennung von ländlichen Haushaltspflegerinnen	3
54	**Legitimationsatteste bei Veräußerung von Pferden** (V. v. 13. 2. 1843, G. S. S. 75)	1
55	**Legitimations-, Gewerbelegitimationskarten** (§ 44 Gew. O.)	3 bis 10
56	**Lichtspiele.**	
	a) Prüfung von Bildstreifen	
	1. durch Filmprüfstellen; es gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze;	
	2. durch Ortspolizeibehörden; die zu 1 bezeichneten Gebührensätze finden Anwendung.	
	b) Ortspolizeiliche Prüfung von	
	1. Plakaten für Filme, für jeden Film .... Den Plakaten wird die Reklame durch plastische Darstellungen sowie durch Zurschaustellung von Menschen und Tieren gleichgestellt;	5 bis 200
	2. Filmreklame, die lediglich durch Schrifttext ohne bildliche Darstellung erfolgt, für jeden Film	2 bis 20
	c) Erlaubnis zur Mitwirkung von Kindern bei Filmaufnahmen, für jedes Kind	3 bis 20
	d) Prüfung von Lichtspielvorführungen	10
	e) Prüfung von Erfindungen oder Verbesserungen von Lichtspielapparaten	10 bis 1 000
	f) Zulassung als Sachverständiger für Sicherheitsvorrichtungen in Theatern und öffentlichen Vortragsräumen	30 bis 100
	g) Prüfung von Bildwerfern und sicherheitstechnischen Einrichtungen des Bildwerferraums	50 bis 500
57	**Lotterien, Ausspielungen.**	
	a) Genehmigung einer Geldlotterie oder Ausspielung (Sach- oder Wertlotterie)	1/20 v. H. des Spielkapitals
	Als Spielkapital gilt der Gesamtverkaufswert der auszugebenden Lose, abzüglich des auf die Reichslotteriesteuer entfallenden Anteils.	
	Gebührenfrei ist die Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung, die lediglich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dient und ohne Mitwirkung eines gewerblichen Unternehmens durchgeführt wird. Die Vorschrift des § 3 dieser Gebührenordnung findet auf Genehmigungen keine Anwendung.	
	b) Ablehnung eines Antrags zu a	5 bis 300
	höchstens jedoch	die Gebühr zu a
	Gebührenfrei ist die Ablehnung, die lediglich wegen der beschränkten Aufnahmefähigkeit des Lotteriemarktes, nicht wegen mangelnder sachlicher Voraussetzungen erfolgt, sofern die Lotterie oder Ausspielung ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken, insbesondere Zwecken der Denkmalspflege, zu dienen bestimmt ist.	

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
58	**Mäkler.**	
	a) Bestallung als	
	1. Kursmakler	50
	2. Kursmaklerstellvertreter	10
	b) Bestätigung oder Ermächtigung von Handelsmäklern Art. 13 A. G. B. G. B.	25 bis 50
59	**Medizinalverwaltung, Prüfungsausweise.**	
	a) Befähigungszeugnis zum Selbstdispensieren homöopathischer Arzneien	10
	b) Befähigungszeugnis zur Verwaltung von Kreisarztstellen	10
	c) Prüfungsausweise der Nahrungsmittelchemiker	10
	d) Prüfungsausweise der Zahntechniker	10
	e) Zeugnisse und Bescheinigungen für Reichsausländer über eine bestandene ärztliche, zahnärztliche oder pharmazeutische Prüfung	10
60	**Metalle** (s. auch T. Nr. 32).	
	Erlaubnis zum Handel mit unedlen Metallen oder Bescheinigung über die Befreiung von der Erlaubnispflicht	5 bis 50
61	**Mineralöle.**	
	a) Erlaubnis zur Lagerung	
	1. durch Ortspolizeibehörden (Bergrevierbeamte)	15 bis 30
	2. durch Landespolizeibehörden (Oberbergämter)	30 bis 60
	b) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit Mineralölen	10 bis 60
	c) Allgemeine Anerkennung	
	1. bestimmter Bauarten von Lagerungsanlagen, Zapfständern und Straßentankwagen als solche, die den Bedingungen der Pol. V. O. und der Grundsätze für Wegfall der Schutzstreifen genügen	100 bis 150
	2. von Einzelheiten an Lagerungsanlagen, Zapfständern, Straßentankwagen und von Lampen für Mineralöllager	20 bis 100
	3. Ist die Bauart der Lagerungsanlage (und des Zapfständers) bereits allgemein anerkannt, so sind grundsätzlich die Mindestgebühren zu erheben, höhere nur dann, wenn die Prüfung ein besonderes Maß von Arbeit und Kosten erfordert.	
62	**Opium.**	
	Erlaubnis gemäß § 2 Ges. v. 30. 12. 1920/21. 3. 1924 zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens v. 23. 1. 1912 (R. G. Bl. 1921 S. 2, 1924 I S. 290)	3 bis 300
63	**Orderlagerscheine.**	
	Ermächtigung von Anstalten zur Ausstellung von Orderlagerscheinen (§ 363 H. G. B.)	50
64	**Pässe und Sichtvermerke.**	
	a) Pässe, sonstige Reisepapiere und Sichtvermerke. Es gelten die reichsrechtlich geregelten Gebührensätze.	
	b) Leichenpässe. Gebührenfrei sind Leichenpässe für die Überführung von Kriegerleichen deutscher und ehemals feindlicher Staatsangehöriger.	1 bis 10
65	**Personenstandsangelegenheiten.**	
	a) Befreiung von dem Zeugnisse gemäß Art. 43 § 2 A. G. B. G. B.	50
	b) Befreiung vom Aufgebote	3 bis 30
	c) Abkürzung der Aufgebotsfrist	2 bis 20
	d) Bestimmung des zuständigen Standesbeamten gemäß § 1320 Abs. 3 B. G. B.	20
	e) Beglaubigung oder Beurkundung einer der im § 1577 Abs. 2, 3 B. G. B. bezeichneten Erklärungen, wie die Entgegennahme einer anderweit beglaubigten oder beurkundeten Erklärung dieser Art	20
	f) Aufnahme eines nachträglichen Hinweises im Personenstandsregister auf Grund der Ausf. V. v. 31. 12. 1925 (G. S. S. 5)	1
	g) Ehefähigkeitszeugnis für Inländer, die im Auslande heiraten wollen	5 bis 20

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
(65)	h) Auskunft aus den Sammelkarten des Standesamts	1 bis 3
	i) Polizeiliche Wohnsitzbescheinigung für standesamtliche Zwecke	1
	k) Die Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung gemäß § 1706 B. G. B. sowie die Entgegennahme einer anderweit beglaubigten oder beurkundeten Erklärung dieser Art ist gebührenfrei.	
	l) Die reichsgesetzlich festgesetzten Gebühren der Standesbeamten bleiben unberührt (§ 16 Personenstandsges. und der dazugehörige Tarif, R. G. Bl. 1923 I S. 167, 1157; 1924 I S. 116).	
66	**Pferdezuchtangelegenheiten.**	
	a) Deck- und Füllenscheine für die in den Hauptgestüten gezogenen und an Private abgegebenen Pferde	3
	b) Ersatzbescheinigungen für Deck- und Füllenscheine, Deckregisterauszüge, nachträglich beantragte Füllenscheine	2
	c) Ergänzung von Deck- und Füllenscheinen	1
	d) Pferdestammbäume	10
67	**Polizeistunde.**	
	a) Hinausschiebung des Beginns der Polizeistunde (sog. Polizeistundenverlängerung), je nach der Dauer sowie Art und Umfang der Veranstaltung	5 bis 50
	b) Früherlegung des Endes der Polizeistunde (sog. Frühpolizeistunde), je nach Art und Gültigkeitsdauer der Genehmigung	5 bis 100
68	**Privat-Kranken- (Entbindungs-, Irren-) Anstalten.**	
	a) Konzession für Unternehmer (§ 30 Gew. O.)	20 bis 500
	b) Fristverlängerungen und Fristungen (§ 49 a. a. O.)	1/4 der Gebühr zu a
	mindestens	5
	c) Befreit sind Unternehmer von Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, welche gemeinnützigen Zwecken dienen.	
69	**Privatschulen, Privatunterricht.**	
	Erlaubnis	
	a) zum Betrieb einer Privatschule	20 bis 100
	b) zur Erteilung von Privatunterricht (Unterrichtserlaubnisschein)	3 bis 30
70	**Prospekte** über an der Börse einzuführende Wertpapiere.	
	Befreiung von der Verpflichtung zur	
	a) Veröffentlichung eines Prospekts (§ 38 Börsenges. v. 27. 5. 1908, R. G. Bl. S. 215)	30
	b) Einreichung eines Prospekts (§ 40 Abs. 1 a. a. O.)	20
71	**Rechtsmittelverfahren.**	
	a) Bei der Veranlagung zur Grundvermögens- und Hauszinssteuer	
	1. im Einspruchverfahren	
	bei einem Werte des Streitgegenstandes bis zu 20 RM einschließlich	1
	von mehr als 20 bis 60 RM	2
	bei einem höheren Streitwert unter Aufrundung auf die nächsthöheren 100 RM bis zu 1 000 RM einschließlich	3 v. H.
	von dem über 1 000 RM hinausgehenden Werte	2 v. H.
	höchstens jedoch	50
	2. im Berufungsverfahren	das Doppelte der Gebühren zu 1
	3. Als Wert des Streitgegenstandes gilt der Unterschiedsbetrag zwischen der Jahressteuer, die nach dem weitestgehenden Einspruchs- oder Berufungsantrag zu erheben wäre, und der aus der endgültigen Rechtsmittelentscheidung sich ergebenden Jahressteuer; die im Falle der Berufung festgesetzte Jahressteuer ist auch für die Bemessung des Streitwerts für die Einspruchsentscheidung maßgebend. Enthält der Einspruch oder die Berufung keinen ziffermäßigen Antrag hinsichtlich der Steuerermäßigung und wird der Antrag von dem Steuerschuldner in dieser Beziehung auch nicht nachträglich ergänzt, so ist, wenn der angefochtene Steuerbetrag ermäßigt wird, eine Gebühr nicht zu entrichten; wird der Einspruch oder die Berufung zurückgewiesen, so sind der Gebührenberechnung als Streitwert 10 v. H. der Jahressteuer zugrunde zu legen.	

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
(71)	4. Die Gebühren werden nur erhoben, wenn das Rechtsmittel im endgültigen Ergebnisse ganz oder teilweise erfolglos geblieben ist.	
	Die Gebühren betragen, wenn das Rechtsmittel aus formalen Gründen (Fristversäumnis, Unzulässigkeit, Formmangel) zurückgewiesen wird	1/4 der Gebühren zu 1 und 2
	mindestens jedoch sind zu erheben	die Mindestgebühren zu 1 und 2
	Wird das Rechtsmittel bis zur Entscheidung der Rechtsmittelbehörde (Beschlußfassung des Ausschusses) zurückgenommen, so ist Gebührenfreiheit zu gewähren.	
	Der Bescheid des Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses und des Vorsitzenden des Grundsteuerberufungsausschusses, durch den lediglich ein Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen wird, ist gebührenfrei.	
	b) Bei der Veranlagung zur Wandergewerbe- und Wanderlagersteuer	
	1. im Reklamationsverfahren	
	bei einem Werte des Streitgegenstandes bis zu 20 RM	1
	von mehr als 20 bis 60 RM einschließlich	2
	von mehr als 60 RM	3
	2. im Rekursverfahren	das Doppelte der Gebühren zu 1
	3. Als Wert des Streitgegenstandes gilt der Unterschiedsbetrag zwischen der Steuer, die nach dem weitestgehenden Reklamationsantrag zu erheben wäre, und der aus der endgültigen Rechtsmittelentscheidung sich ergebenden Steuer.	
	Enthält die Reklamation keinen ziffermäßigen Antrag hinsichtlich der Steuerermäßigung, so ist der Gebührenberechnung als Streitwert die Hälfte des angefochtenen Steuerbetrags zugrunde zu legen.	
	4. Die Gebühren werden nur erhoben, wenn die Reklamation ganz erfolglos geblieben ist.	
	Aus Billigkeitsgründen kann von der Gebührenerhebung ganz oder zum Teil abgesehen werden.	
72	**Reichs- und Staatsangehörigkeitssachen.**	
	a) 1. Einbürgerungsurkunden	500
	Bei Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden bis auf	10
	Weitere Ermäßigung oder eine solche aus Billigkeitsgründen oder völliger Erlaß darf nur mit Zustimmung des Ministers des Innern erfolgen.	
	2. Einbürgerungsurkunden in den Fällen der §§ 10, 11, 12, 15 Abs. 2 erster Halbsatz und 31 Reichs- und Staatsangehörigkeitsges. v. 22. 7. 1913 (R. G. Bl. 1913 S. 583)	20
	Bei Bedürftigkeit oder aus Billigkeitsgründen kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt oder ganz erlassen werden.	
	b) Aufnahmeurkunden (§ 7 a. a. O.)	10
	c) Entlassungsurkunden	
	1. im Falle des § 21 a. a. O.	10
	2. sonst	50
	d) Heimatscheine	10
	e) Staatsangehörigkeitsausweise	5
	f) Genehmigungen zur Beibehaltung der Staatsangehörigkeit (§ 25 Abs. 2 a. a. O.)	100
	g) Genehmigungen zum Eintritt in ausländische Staatsdienste (§ 28 Abs. 1 a. a. O.)	100
	h) Bescheinigungen über eingetretenen Verlust oder Nichtbesitz der Staatsangehörigkeit ..	100
	Zu b bis h: Ermäßigung oder Erlaß wie zu a 2.	
	i) Gebührenfrei sind	
	1. Einbürgerungsurkunden für frühere Deutsche, die infolge des Vertrags von Versailles die Reichsangehörigkeit verloren und inzwischen keine andere als die ihnen durch jenen Vertrag aufgezwungene fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, sowie Einbürgerungsurkunden für Danziger Beamte, die die deutsche Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren haben;	
	2. Einbürgerungsurkunden für staatenlose Kriegsteilnehmer und ihre Angehörigen oder Hinterbliebenen, die zwecks Erlangung einer Rente oder sonstiger Versorgungsgebührnisse ihre Einbürgerung beantragt haben;	
	3. Entlassungsurkunden für Danziger Beamte;	
	4. Bescheide und Urkunden, die auf Grund des Vertrags von Versailles oder der zu seiner Ausführung ergangenen oder noch zu ergehenden Bestimmungen im Optionsverfahren erteilt werden.	

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
73	**Seeleute.**	
	Untersuchung der Seeleute auf Seh- und Farbenunterscheidungsvermögen	
	a) erstmalige Untersuchung	3
	b) zweite und wiederholte Untersuchung durch die ständige Kommission	6
74	**Sprengstoffe** (s. auch T. Nr. 15 t).	
	a) Genehmigung (Sprengstofferlaubnisschein) zur	
	1. Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitze von Sprengstoffen	10 bis 30
	2. Einführung von Sprengstoffen aus dem Auslande	100 bis 400
	b) Ausstellung neuer Erlaubnisscheine an Stelle von verlorenen	15
	c) Genehmigung zur Errichtung von Sprengstofflagern	
	1. außerhalb der Herstellungsstätten sowie auf Bergwerken über und unter Tage	10 bis 100
	2. an besonderen Stellen für Versuchszwecke	30
	d) Genehmigung von Ausnahmen von den Vorschriften über den Verkehr mit Sprengstoffen	50 bis 300
	e) Visierung von Sprengstoff-Frachtscheinen	0,50
	f) Besondere Genehmigung der Schiffahrtspolizeibehörden für die Verladung aus dem Auslande kommender, explosionsgefährlicher und selbstentzündlicher Gegenstände, für die eine inländische Prüfung nicht nachgewiesen werden kann	200
75	**Strandungsangelegenheiten.**	
	Festsetzung des Berge- und Hilfslohns oder der Erstattung sonstiger Bergungs- oder Hilfskosten von dem Werte des Streitgegenstandes bis zu 10 000 RM	1 v. H.
	mindestens	5
	über 10 000 RM bis zu 50 000 RM	1/2 v. H.
	über 50 000 RM bis zu 100 000 RM	1/3 v. H.
	über 100 000 RM	1/5 v. H.
	Gebührenpflichtig ist jede Partei, soweit sie unterliegt.	
76	**Versicherungsunternehmungen.**	
	a) Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe	20 bis 200
	b) Genehmigung einer Bestandsveränderung durch Übertragung auf ein anderes Unternehmen	20 bis 200
	c) Sonstige Genehmigungen und Entscheidungen nach Antrag der Versicherungsunternehmungen	2 bis 100
	d) Die vorstehenden Gebühren gelten auch bei öffentlichen Versicherungsanstalten, die in Preußen ihren Sitz haben und den Vorschriften des Reichsges. v. 12. 5. 1901 nicht unterliegen.	
	e) Gebührenfrei bleiben die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten, welche von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind (§ 3 Abs. 2 Ziffer 1 Ges. v. 25. 7. 1910, G. S. S. 241).	
77	**Versteigerer.**	
	a) Bescheinigung des Auftrags einer Versteigerung und des Verzeichnisses der zu versteigernden Gegenstände (§ 38 Gew. O.)	5 bis 150
	b) Abstempelung der Geschäftsbücher, s. T. Nr. 32.	
	c) Anstellung, s. T. Nr. 3 b.	
78	**Verwaltungsrechtsrat.**	
	Zulassung	20
79	**Verwaltungsstreitverfahren.**	
	Es gilt die V. O. vom 24. 12. 1926 (M. Bl. i. V. 1927 Nr. 1).	
80	**Veterinärangelegenheiten.**	
	I. Viehseuchenges. v. 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519).	
	1. Einfuhrverbote und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 7 V. G.)	
	a) Ein- und Durchfuhrgenehmigungen: Gebühren nach näherer Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
	b) Sonstige Ausnahmebewilligungen	3 bis 50
	Gebührenfrei sind Zeugnisse usw., die für den Grenzbezirk auf Grund von Anordnungen gemäß § 7 Abs. 2 V. G. beizubringen sind.	

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
	2. Anordnungen auf Grund der §§ 16, 17 V. G., §§ 3 bis 93 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung v. 1. 5. 1912 zur Ausführung des Viehseuchengesetzes.	
	a) Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Zulassungen usw., soweit nicht nachstehend besondere Sätze bestimmt sind ...	1 bis 10
	Gebührenfrei sind ablehnende Bescheide.	
	b) Ursprungszeugnisse auf Grund des § 17 Ziff. 3 V. G. ...	0,20 bis 5
	Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Stückzahl der Tiere, über die das Zeugnis ausgestellt wird, und zwar sind innerhalb des angegebenen Mindest- und Höchstsatzes festzusetzen:	
	bei Großvieh (Einhufer, Rindvieh) je Stück ...	0,30
	bei Kälbern (bis zu 4 Monaten), Schweinen je Stück ...	0,10
	bei Kleinvieh (Schaf, Ziege, Ferkel bis zu 2 Monaten, Geflügel) je Stück ..	0,05
	c) Verkehr mit Viehseuchenerregern (§ 17 Ziff. 16 V. G., § 77 V. A. V. G.). Erlaubniserteilungen ...	10 bis 100
	d) Herstellung von Impfstoffen (§ 17 Ziff. 17 V. G., § 78 V. A. V. G.). Erlaubniserteilungen ...	20 bis 200
	3. Anordnungen auf Grund der §§ 18 bis 65 V. G., §§ 94 bis 315 V. A. V. G. Genehmigungen, Ausnahmebewilligungen, Zulassungen usw. sind gebührenfrei.	
	II. Rinderpestges. v. 7. 4. 1869 (B. G. Bl. S. 105).	
	1. Einfuhrverbote und Beschränkungen gegen das Ausland (§ 2 R. P. G.).	
	a) Ein- und Durchfuhrgenehmigungen: Gebühren nach näherer Anweisung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.	
	b) Sonstige Ausnahmebewilligungen ...	3 bis 50
	Gebührenfrei sind Zeugnisse usw., die für den Grenzbezirk auf Grund von Anordnungen gemäß § 2 Ziff. 1 R. P. G. beizubringen sind.	
	2. Handelserlaubniserteilungen auf Grund des § 17 der Rinderpestinstruktion	2 bis 50
	III. Ges. über die Beseitigung von Tierkadavern v. 17. 6. 1911 (R. G. Bl. S. 248).	
	1. Genehmigung zur Verwendung von Kadaverfleisch	
	im eigenen Wirtschaftsbetriebe ...	1 bis 20
	außerhalb des eigenen Wirtschaftsbetriebs ...	3 bis 50
	2. Genehmigung zum Abhäuten und Zerlegen von Kadavern außerhalb der Wasenplätze im Falle des § 11 der Ausführungsvorschriften vom 1. 5. 1912 (L. M. Bl. S. 177) ...	1 bis 10
	IV. Fleischbeschauges. v. 3. 6. 1900 (R. G. Bl. S. 547).	
	1. Befähigungsausweis für Fleischbeschauer und Trichinenschauer ...	3
	2. Genehmigung zum Vertriebe bedingt tauglichen und minderwertigen Fleisches	3 bis 20
	3. Genehmigung zum Vertriebe von Pferdefleisch durch Fleischhändler, Gast-, Schank- und Speisewirte ...	3 bis 20
	V. Hufbeschlagwesen.	
	1. Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von der Hufbeschlagprüfung ...	3 bis 10
	2. Prüfungszeugnis ...	3
81	**Waffenscheine.**	
	a) Erstmalige Ausstellung ...	20
	b) Verlängerung der Gültigkeit ...	10
	c) Die Gebühren können aus sachlichen oder persönlichen Billigkeitsgründen den besonderen Umständen des Einzelfalles entsprechend ausnahmsweise	
	im Falle zu a bis auf ...	3
	» » » b » » ...	1,50
	herabgesetzt werden.	
	d) Gebührenfrei sind Waffenscheine, welche im besetzten Gebiete nur auf Grund von Verordnungen der Besatzungsmächte ausgestellt werden.	
82	**Wandergewerbebetriebe** (Gewerbebetriebe im Umherziehen).	
	a) Wandergewerbescheine, Gewerbescheine und Ersatzscheine (§§ 55, 56d, 60 Gew. O.) und Ablehnung von Anträgen auf Ausstellung dieser Scheine ...	2 bis 10
	b) Ausdehnung von Wandergewerbescheinen für das Darbieten von Lustbarkeiten aller Art auf einen anderen Bezirk (§§ 60, 55 Abs. 1 Nr. 4 a. a. O.) ...	2 bis 5
	c) Besonders erteilte Erlaubnis zur Mitführung von Personen (§ 62 a. a. O.), für jede Person ...	1 bis 5
	d) Genehmigung zur Ausübung an Sonn- und Festtagen (§ 55a a. a. O.) ...	1 bis 10
	e) Genehmigung zu Versteigerungen und Ausspielungen (§ 56c a. a. O.) ...	1 bis 10
	für länger als 1 Woche ...	2 bis 50

Lfde. Nr.	Gegenstand	Gebühr RM
83	**Wasserpolizei.**	
	a) 1. Genehmigung von gewerblichen Anlagen oder Veränderungen solcher	
	für die ersten 20 000 RM des Baukostenwerts	1,5 v. H.
	mindestens jedoch	5
	für die weiteren 30 000 RM	1 v. H.
	für die folgenden 50 000 RM	0,5 v. H.
	für den 100 000 RM übersteigenden Teil	0,2 v. H.
	Erfordert die Entscheidung umfangreichere Untersuchungen (z. B. Messungen, Berechnungen usw.), je nach dem Umfange der Untersuchungen	bis zu 150 v. H. der vorstehenden Gebühren
	2. Genehmigung von nichtgewerblichen Anlagen oder Veränderungen solcher	die Hälfte der Gebühren zu 1
	3. Abnahme von Personenfahrzeugen	
	für höchstens 50 Fahrgäste für den Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl	0,15
	mindestens jedoch	5
	für mehr als 50 Fahrgäste für den Kopf	0,20
	4. Abnahme von Personenfahrzeugen ohne neue Vermessung des Fahrzeugs bezüglich der Personenplätze	die Hälfte der Gebühren zu 3
	5. Betriebsabnahme von Badeanstalten	die Hälfte der Gebühren zu 1 und 2
	6. Handelt es sich um die Benutzung eines Wasserlaufs (z. B. Ein- und Ableitungen, Stauanlagen usw.), so tritt an Stelle des Baukostenwerts (1 und 2) der Wert der Benutzung, wenn er höher ist als der Wert der zugehörigen Bauanlage.	
	7. Festlegung der Uferlinie eines Wasserlaufs (§ 12 Abs. 2 Satz 2 Wassergef. v. 7. 4. 1913, G. S. S. 53)	
	aa) für die ersten 100 m Länge der festgelegten Uferlinie je Meter	0,50
	mindestens jedoch	10
	bb) für die weiteren 400 m je Meter	0,30
	cc) für den 500 m übersteigenden Teil je Meter	0,20
	Bei Ufergrundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen	das Doppelte der vorstehenden Gebühren
	b) Beaufsichtigung von Regatten, Wettschwimmen, Korsofahrten, Feuerwerken usw.	10
	nach 8 Uhr abends	20
84	**Wohnungsauskünfte** der polizeilichen Einwohnermeldeämter,	
	a) soweit die Angaben aus den Registern, Listen, Karteien, Alben usw. der Einwohnermeldeämter gemacht werden können	0,50
	b) sofern Nachfragen, Ermittlungen usw. erforderlich sind	1

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.